



Kundmachung

über die Änderung des Flächenwidmungsplans

Der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Johann in Tirol hat am 8. September 2020 gemäß § 68 Abs. 3 in Verbindung mit § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 folgenden Beschluss gefasst (Ferdinand Egger und Land Tirol):

Es erfolgen nachstehende Änderungen des Flächenwidmungsplans der Marktgemeinde St. Johann in Tirol:

- Umwidmung eines Teils des Gst. 1377/2 (rund 1.629 m²) von Freiland in standortgebundene Sonderfläche mit der Festlegung „Tischlereibetrieb“
- Umwidmung eines Teils des Gst. 5729 (rund 263 m²) von Freiland in standortgebundene Sonderfläche mit der Festlegung „Tischlereibetrieb“

Der Planungsbereich ist in **Anlage E** dieses Gemeinderatsprotokolls ersichtlich, welche einen Bestandteil dieses Beschlusses darstellt.

Gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 erfolgt mit der Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes gleichzeitig der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung. Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Die Auflegungsfrist beträgt vier Wochen.

Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben, und Rechtsträgern, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflegungsfrist eine schriftliche Stellungnahme abzugeben.

Die maßgeblichen Unterlagen liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf und sind im Internet unter <https://www.st.johann.tirol/gemeindeamt/amtstafel/> einzusehen.

Für den Bürgermeister:



(Dr. Ernst Hofer)

Angeschlagen am: 09.09.2020

Abzunehmen am: 08.10.2020

Abgenommen am:



Verordnungsplan

